



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.90 RRB 1955/0897**  
Titel                       **Bau- und Niveaulinien.**  
Datum                     24.03.1955  
P.                         405

[p. 405] Mit Eingabe vom 8. März 1955 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. November 1954 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Buchgrindelstrasse in Wetzikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 30. November 1954 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 16. Februar 1955 ein einziger Rekurs ein, der als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnte.

Die Buchgrindelstrasse verbindet die Usterstrasse (I. Kl. Nr. 5) mit der Motorenstrasse (II. Kl. Nr. 22). Gemäss der geplanten Korrektur erhält die teilweise zu verlegende Fahrbahn eine Breite von 6 m. Ferner sollen zwei Trottoire von je 2 m Breite erstellt werden. Zusammen mit den je 5 m breiten Vorgärten ergibt sich ein Baulinienabstand von 20 m. Die korrigierte Strasse wird eine Steigung von maximal 1,6% aufweisen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 2. November 1954 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Buchgrindelstrasse in Wetzikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/27.03.2017]